

Dies ist eine vom Romanischen Seminar erstellte Lesefassung, in der die Erste Änderungssatzung eingearbeitet wurde. Rechtlich maßgeblich sind allein die in den *Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen* veröffentlichten Dokumente (14/2012, S. 869-874 sowie 23/2016, S. 689-692). Die Änderungen der Ersten Änderungssatzung sind in der vorliegenden Lesefassung rot markiert.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108,118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.9.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2012 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Italienisch des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
 - § 8 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
 - § 9 Bachelorarbeit
 - § 10 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Der Bachelorstudiengang (B.A.) Italienisch vermittelt vertieftes und strukturiertes Fachwissen zu Sprache, Literatur und Kultur Italiens. Studierende dieses Faches erlernen die wissenschaftlichen Methoden von Literatur- und Sprachwissenschaft. Sie haben die Fä-

higkeit, Texte vor der Folie des entsprechenden literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexts zu interpretieren sowie sprachliche Phänomene in synchroner und diachroner Hinsicht angemessen zu beschreiben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Ihre fremdsprachliche und interkulturelle Handlungskompetenz bauen sie mündlich zur Kompetenz eines selbständigen, spontanen und flüssigen Sprachgebrauchs (GER C1) aus und erwerben im Bereich der Lesefähigkeit ein das Verständnis auch längerer anspruchsvoller Texte garantierendes Niveau (GER C1). Der Bachelorstudiengang bereitet sowohl auf Felder der Berufspraxis wie auch auf ein wissenschaftlich ausgerichtetes Masterstudium vor.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Italienisch ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_BA_LKW I und ITA_BA_SW I sind Kenntnisse in der italienischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). ¹Bei der Anmeldung zur Modulprüfung in diesen Modulen sowie für die Teilnahme am Modul ITA_BA_SP I sind Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) erforderlich, nachzuweisen beispielsweise durch Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(4) ²Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache und/oder von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen) dringend empfohlen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Italienisch kann als **Haupt-** oder als **Nebenfach** studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) Das Studium des Italienischen als **Hauptfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
ITA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
ITA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
ITA_BA_LKW III	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	5-6	12
ITA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
ITA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9

ITA_BA_SW III	P	Sprachwissenschaft III	4-5	12
ITA_BA_PS	P	Praxisstudien	2	6
ITA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
ITA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	2-3	6
ITA_BA_SP III	P	Sprachpraxis III	4-5	6
ITA_BA_BA	P	Bachelorarbeit	6	15
Summe				99

(3) Das Studium des Italienischen als **Nebenfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
ITA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
ITA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
ITA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
ITA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
ITA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
ITA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
ITA_BA_VT	P	Vertiefung	5-6	12
Summe				60

(4) ¹Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen. ²Das Propädeutikum für Studierende ohne die nötigen Sprachvorkenntnisse kann im Umfang von 9 LP im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen angerechnet werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang Italienisch sind Deutsch und Italienisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Englisch durchgeführt bzw. gefordert werden. ³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch

IV. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der erfolgreiche Abschluss der Module ITA_BA_LKW I und II, ITA_BA_SW I und II sowie ITA_BA_SP I und II (vgl. Übersicht § 3)

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

- der erfolgreiche Abschluss der Module ITA_BA_LKW I und II, ITA_BA_SW I und II sowie ITA_BA_SP I und II (vgl. Übersicht § 3)

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Über die Regelung in § 25 (3 Satz 1) hinaus kann die Bachelorarbeit auch in italienischer Sprache angefertigt werden.

§ 10 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Modulen sowie den Modulen ITA_BA_LKW I, ITA_BA_SW I und ITA_BA_SP I. 2 Bei der Berechnung werden die Module ITA_BA_LKW II, ITA_BA_SW II, ITA_BA_SP II und ITA_BA_SP III einfach, die Module ITA_BA_LKW III und ITA_BA_SW III doppelt gewichtet.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den Modulen ITA_BA_LKW II, ITA_BA_SW II, ITA_BA_SP II und ITA_BA_VT.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Italienisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Italienisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Italienisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Italienisch nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor